

AZ: IV 61/60

**Drucksache Nr.: 0865/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	02.05.2006	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	04.05.2006	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	10.05.2006	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.05.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssat-  
zung und einer 1. Änderungssatzung zur  
Erschließungsbeitragssatzung**

**A n t r a g :**

1. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.11.1997 (Erschließungsbeitragssatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Haushaltsansatz

**B e g r ü n d u n g :**

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, für notwendige Erneuerungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen von den jeweiligen Anliegern Beiträge zu erheben. Die Einzelheiten sind von der Gemeinde in einer entsprechenden Satzung zu regeln. In Neumünster ist dies derzeit in der Straßenbaubeitragssatzung vom 07.11.1997 geregelt.

Die von den jeweiligen Anliegern zu erhebenden Straßenbaubeiträge stellen für die Stadt Neumünster eine wichtige Einnahme zur Finanzierung der notwendigen Erneuerungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen am vorhandenen Straßennetz dar.

Die einzelnen Bestimmungen der Satzung stehen zwar vom Grundsatz her im Ermessen der Gemeinde. Dieses Ermessen wird durch das höherrangige Recht (Landesrecht) und die dazu ergangene Rechtssprechung, insbesondere der zu § 8 KAG, jedoch stark eingegrenzt.

Die jüngere Rechtssprechung zum Straßenbaubeitragsrecht erfordert daher Änderungen und Ergänzungen der Straßenbaubeitragsatzung. Die Prozentsätze der Anliegeranteile am umlagefähigen Aufwand müssen differenzierter gestaltet werden und werden dabei auch der neueren Kommentierung zu § 8 KAG entsprechend angepasst. Erforderlich ist die Einbeziehung auch der Flächen jenseits der Tiefenbegrenzung (mit einem geringen Faktor) in die Verteilungsregelung. Für teilweise bebaute Grundstücke im Außenbereich ist eine „Umgriffsregelung“ für den bebauten Teil notwendig.

Anlässlich der durch die Rechtssprechung zwingend notwendigen Satzungsänderungen sind weitere Änderungen vorgenommen worden, so dass insgesamt eine Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung sinnvoll erschien. Diese weiteren Änderungen dienen der Klarstellung, Vereinfachung und der Beseitigung gewisser Rechtsunsicherheiten. Hervorzuheben ist dabei, dass der Erlass einer zusätzlichen ergänzenden Satzung für jede einzelne Maßnahme zukünftig entfällt. Der von den Anliegern für die jeweilige Teileinrichtung der Straße zu zahlenden Anteil ergibt sich künftig übersichtlicher aus einer Tabelle.

Für die erstmalige Herstellung der Straßen sind gemäß §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) ebenfalls Beiträge auf Grundlage einer Satzung zu erheben. In Neumünster ist dies in der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.11.1997 geregelt.

Ein (kleiner) Teil der Änderungen in der Straßenbaubeitragsatzung erfordert zur Erhaltung eines einheitlichen Satzungsrechts auch entsprechende Änderungen in der Erschließungsbeitragssatzung.

Zur genauen Begründung der einzelnen Änderungen und Ergänzungen wird auf die beigefügten Gegenüberstellungen der alten und neuen Satzungstexte der Straßenbaubeitragsatzung und der Erschließungsbeitragssatzung mit den jeweiligen detaillierten Erklärungen verwiesen.

Im Auftrag

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

- Text der neu zu erlassenen Straßenbaubeitragsatzung
- Gegenüberstellung der bisher geltenden und der neu zu erlassenen Straßenbaubeitragsatzung einschließlich der Begründungen der einzelnen Änderungen
- Text der 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 07.11.1997
- Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung, soweit diese geändert wird einschließlich der Begründungen der einzelnen Änderungen